

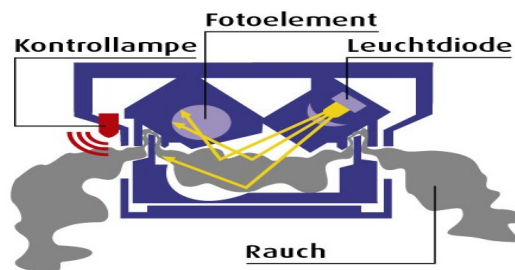
Wenn Sie schlafen weckt Sie der Rauchwarnmelder!

Da der Geruchssinn im Schlaf fast vollständig ausgeschaltet ist, wird ein gefährlicher Wohnungsbrand oft nicht oder erst zu spät erkannt.

Ein **Rauchwarnmelder (RWM)** ist eine lebensrettende Frühwarneinrichtung, die schlafende Menschen rechtzeitig vor einem Feuer warnt. In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer immer jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Außerdem sind Flure, wenn diese als Rettungsweg für Aufenthaltsräume dienen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

Funktionsprinzip

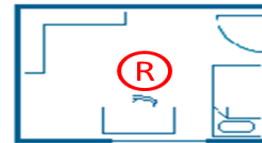
Bei Raucheintritt



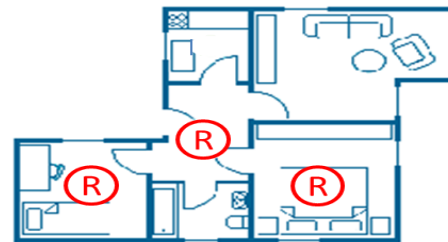
Der **Rauchwarnmelder** alarmiert sobald Rauch in das Gerät eindringt. Die Rauchererkennung arbeitet mit einer Leuchtdiode und einem Fotoelement, das Helligkeitsveränderungen durch Rauch wahrnimmt.

Die RWM müssen im Deckenbereich montiert werden, da der Rauch erst nach oben steigt und so eine frühzeitige Alarmierung sichergestellt ist.

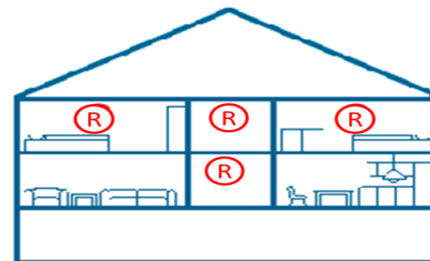
Hier einige Beispiele für den Anbringungsart:



Kleinwohnung



3-Zimmer-Wohnung



Mehrstöckiges Haus

→ In anderen Bereichen werden aufgrund der hohen Fehlalarmquote keine RWM gefordert!

Rauchwarnmelder, gibt es in unzähligen Modellen und Ausführungen. Wichtig ist, dass Sie beim Kauf auf die DIN EN 14604 Zertifizierung achten. Anbringen des RWM und **Prüfung** müssen immer entsprechend der Angaben in der Hersteller- und Betriebsanleitung/Betriebshandbuch erfolgen.

Ein Piepton in längeren Abständen zeigt, dass die Batterien gewechselt werden müssen. Für diese Töne bitte nicht die Feuerwehr alarmieren.

Batterienwarnton



Alarmton



Der tatsächliche Alarm erfolgt durch ein lautes akustisches Signal in sehr kurzen Abständen, eine Kontrolllampe zeigt an, dass der **Rauchwarnmelder** ausgelöst hat.

Heimmelder

Neben dem Rauchwarnmelder gibt es noch Gaswarnmelder, Hitzemelder und vieles mehr. Wir fassen diese Warnmelder unter dem Überbegriff **Heimmelder** zusammen. Eine gesetzliche Pflicht besteht jedoch nur für die Rauchwarnmelder.

Immer wieder kommt es, auch in Hamburg zu Todesopfern, weil die Ableitung der Abgase von Feuerstätten (Kamin, Gasterme etc.) beeinträchtigt ist und so giftiges Kohlenmonoxid in die Raumluft gelangen kann. Der RWM warnt Sie davor nicht! Die Feuerwehr Hamburg empfiehlt beim Vorhandensein einer Kohlenmonoxid-Quelle (z.B. Gasterme) zusätzlich einen **Kohlenmonoxid-Warnmelder**

Rund um den Rauchwarnmelder:

Die gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht, nach der Hamburger Bauordnung, ist erfüllt, wenn Rauchwarnmelder gemäß DIN EN 14604 vorhanden sind. Die notwendige jährliche Prüfung der Rauchwarnmelder ist sehr einfach und kann selbst durchgeführt werden.

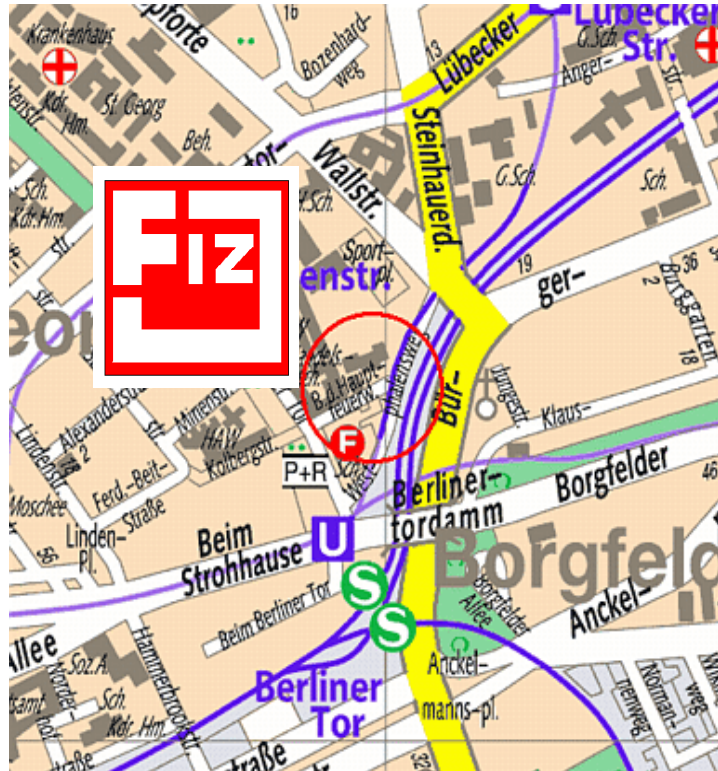
Grundsätzlich besteht Wahlfreiheit bei der Auswahl des Rauchwarnmelder-Typs. Bereits ein einfacher zertifizierter (DIN EN 14604) kostengünstiger Baumarkt-RWM erfüllt die gesetzlichen und brandschutzrechtlichen Anforderungen.

Für **Gästezimmer** oder seltenen Besuch im **Wohnzimmer** ist keine dauerhafte Ausstattung erforderlich. Es reicht ein mobiler Rauchwarnmelder, den Sie dann einsetzen wenn jemand im Zimmer schläft. Dieser dient auch als rasche Reserve falls ein RWM einmal ausfallen sollte.

Für den **Nachweis der jährlichen Prüfung** reicht folgende Vorgehensweise aus: Die in der Verpackung enthaltene Herstelleranleitung (Benutzerhandbuch) und den Kaufbeleg gemeinsam mit den persönlichen Papieren aufbewahren und auf einer leeren Seite die jährliche Prüfung (Datum/Unterschrift) eintragen. Der Nachweis ist nur für das laufende Jahr erforderlich.

Man kann mit sehr geringem Aufwand der RWM-Pflicht selbst nachkommen oder die Prüfung durch Wartungsunternehmen beauftragen. Darüber entscheidet der Eigentümer.

Bitte beachten Sie, dass bei bestimmten Personengruppen (z.B. Gehörlose) ggf. besondere Maßnahmen (Gehörlosen-RWM) sinnvoll sind.



© Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Feuerwehr-Informations-Zentrum Bei der Hauptfeuerwache 2 20099 Hamburg

Sie finden uns an der Rückseite der Feuer- und Rettungswache
Berliner Tor

Öffnungszeiten:

Montags bis Freitags 09.00 – 15.00 Uhr nach telefonischer
Terminvereinbarung.

Telefon 040 / 42851 4044

Fax 040 / 42851 4299

FIZ@Feuerwehr.Hamburg.de

Weitere Informationen über die Feuerwehr Hamburg

www.feuerwehr.hamburg.de



Hamburg

www.feuerwehr.hamburg.de

Feuerwehr-Informations-Zentrum

Feuerwehr Hamburg

Rauchwarnmelder

§ 45 (6) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen **Rauchwarnmelder** haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Hamburger Bauordnung

Hamburg, 16.08.2017